

Satzung



Stand 28. März 2019

Satzung des Fördervereins „Lebenswerte Stadt Niederstotzingen e.V.“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Lebenswerte Stadt Niederstotzingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Niederstotzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR661147 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und sozialer Zwecke im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Niederstotzingen gemäß § 7 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Projekte und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Sportförderung
 - b. Projekte und Maßnahmen der Seniorenarbeit
 - c. Projekte und Maßnahmen zur Heimat- und Traditionspflege sowie der Heimatkunde
 - d. Projekte und Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
 - e. Projekte und Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur
 - f. Projekte und Maßnahmen von Helferorganisationen
 - g. Projekte und Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes
 - h. Projekte und Maßnahmen zur umfassenden Ausbildung und Erziehung der Schüler und Kindergartenkinder
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b. die Beschaffung von zweckgebundenen Zuschüssen und Spenden
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Vereinszweck
 - d. Veranstaltungen aller Art für den Vereinszweck
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen und Aufwendungen von Vereinsmitgliedern zugunsten des Vereins können in angemessener Höhe erstattet werden, sofern sie geltend gemacht werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind am 5. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vergabeausschuss
- der Veranstaltungsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, in dem insbesondere alle durchgeführten und geplanten Fördermaßnahmen und Veranstaltungen dargestellt werden
 - c. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - h. Beschlussfassung zum Eingehen von Rechtsgeschäften über 10.000 Euro
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- j. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen einzuberufen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die übrigen Vorgaben der Satzung.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht übertragbar. Sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, ist die Abstimmung offen.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dies den Mitgliedern in der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Im Übrigen sind Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung auch zu Beginn einer Mitgliederversammlung möglich. Über deren Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils einzeln.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Berufung der Mitglieder des Vergabeausschusses
 - c. Berufung der Mitglieder des Veranstaltungsausschusses
 - d. Beschlussfassung über Förderanträge bis 10.000 Euro
 - e. Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen

- f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- g. Erstellung eines Jahresberichts
- h. Vorbereitung der Jahresrechnung
- i. Vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- j. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabengebiete alleine verantwortlich sind und entscheiden.
- k. Das Eingehen von Rechtsgeschäften ist dem Vorstand im Einzelfall bis zu einer Summe von 10.000 EUR vorbehalten. Bei Beträgen größer 10.000 EUR ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt sowohl für das Innen- als auch für das Außenverhältnis.

§ 9 Vergabeausschuss und Förderanträge

1. Der Vorstand kann einen Vergabeausschuss auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
2. Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Alle Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Jeder Einwohner der Stadt Niederstotzingen hat die Möglichkeit einen Förderantrag im Sinne des Vereinszwecks an den Vorsitzenden des Fördervereins zu richten. Hierzu ist das Formular „**Förderantrag Lebenswerte Stadt Niederstotzingen e.V.**“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden.
4. Förderanträge können unterjährig beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Eingehende Förderanträge werden vom Vorsitzenden an den Vergabeausschuss zur Prüfung weitergeleitet.
6. Der Vergabeausschuss prüft die eingehenden Förderanträge auf die Konformität mit dem Satzungszweck und erarbeitet Vorschläge für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Er beantragt die Verteilung der Mittel beim Vorstand.

§ 10 Veranstaltungsausschuss

1. Der Vorstand kann einen Veranstaltungsausschuss auf die Dauer von 3 Jahren berufen, der dann die Aufgabe hat, Vorschläge für unterjährige Veranstaltungen zu erarbeiten, diese nach Freigabe durch den Vorstand zu planen und zu organisieren. Er beantragt für die zur Planung und Organisation der jeweiligen Veranstaltungen notwendigen Mittel beim Vorstand.
2. Der Veranstaltungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern. Alle Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat mindestens einen, höchstens drei Rechnungsprüfer.
2. Der / die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von drei weiteren Vereinsjahren zulässig.
3. Der / die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte und die Verwendung des Jahresetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Durchführung von Abstimmungen / Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben worden sind.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die selbst nicht für die Wahl kandidieren. Er hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahl zu kontrollieren und die abgegebenen Stimmen zu zählen.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
4. Beschlussfassungen erfolgen offen (per Akklamation), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder die Versammlung einen anderen Abstimmungsmodus festlegt.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Wegfall des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederstotzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.03.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

§ 15 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist das für die Stadt Niederstotzingen zuständige Amtsgericht.

Niederstotzingen, den 28. März 2019

der Vorstand

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Schatzmeister)